

Wo ist das Typenschild?

Bei den dreirädrigen Modellen DX2 und DXS befindet sich das Typenschild (weisser Aufkleber) auf der rechten Fahrzeugseite unter der hinteren Ladefläche.

Dreirädrige Fahrzeuge des Typs CLASSIC und DX tragen das Typenschild (weisser Aufkleber) am Fahrzeugrahmen unterhalb des Lenkkopfes auf der rechten Seite.

Das Typenschild (weisser Aufkleber) der vierrädrigen PLUS und PLUS II finden Sie auf der rechten Fahrzeugseite etwas oberhalb des rechten Aussenspiegels auf der Innenseite der tragenden Säule.

Die maximale Geschwindigkeit des Fahrzeugs ist auf dem Typenschild hinter der Bezeichnung Vmax. angegeben.

VRV	Verkehrsregelnverordnung
VTs	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung)

Die Berater und Büromitarbeitenden der KYBURZ Switzerland AG geben bei Unklarheiten gerne Auskunft. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung!

Diese Übersicht beschreibt die gesetzliche Situation in der Schweiz.
In anderen Ländern sind die dortigen Bestimmungen zu beachten.

Stand: Mai 2025 / Irrtum und gesetzliche Änderungen vorbehalten
Eine aktualisierte Version finden Sie unter www.kyburz-switzerland.ch/gesetze
777887.00

Gesetzliche Regelungen für KYBURZ DX2, DXS und PLUS Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10, 20 oder 30 km/h

Dieses Blatt informiert über relevante gesetzliche Regelungen in der Schweiz zu den genannten Fahrzeugen.

Dies ist kein offizielles Dokument, aber es kann ihnen als Kundin oder Kunde und der Polizei Hinweise geben und helfen, Klarheit zu schaffen.

Allgemein

Einplätzig KYBURZ-Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10, 20 oder 30 km/h sind Motorfahräder und gelten als «Motorisierte Rollstühle».

(Art. 18 Bst. c. VTS) «Motorfahräder» sind: «motorisierte Rollstühle», das heisst für gehbehinderte Personen konzipierte Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, einer bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW sowie einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren;

Kontrollschilder

Fahrzeuge bis 10 km/h benötigen kein Kontrollschild. Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 oder 30 km/h benötigen ein Kontrollschild für Motorfahräder.

(Art. 72 Bst. I. VZV) Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen: Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.
(Art. 90 VZV) Motorfahräder sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie mit dem Fahrzeugausweis für Motorfahräder, dem darin genannten Kontrollschild und einer gültigen Versicherungsvignette versehen sind.

Versicherungspflicht

Fahrzeuge bis 10 km/h sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

(Art. 38 Abs. 1 Bst. d. VVV) Die Benützer der folgenden Motorfahrzeuge sind von der Versicherungspflicht nach Artikel 63 SVG ausgenommen: Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

Für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 und 30 km/h ist eine Haftpflichtversicherung über mindestens 2 Millionen Franken vorgeschrieben. Mit der Versicherungsvignette wird die Versicherung nachgewiesen.

(Art. 35 Abs. 1+4 VVV) Der Nachweis, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht (Art. 63 SVG), wird mit einer Versicherungsvignette erbracht. (...) Die Versicherung für Motorfahräder muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

Führerausweis

KYBURZ-Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 oder 20 km/h dürfen ohne Führerausweis gefahren werden. (ab 16 Jahren)

(Art. 5 Abs. 2 Bst. f. VZV) Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen: (...) eines motorisierten Rollstuhls mit einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h.

Für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist ein Führerschein der Kategorie M (Motorfahräder) Pflicht.

(Art. 3 Abs. 3 VZV) Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt: (...) M: Motorfahräder.

Helmpflicht

KYBURZ-Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10, 20 oder 30 km/h dürfen ohne Helm gefahren werden.

(Art. 3b Abs. 2 Bst. g VRV) Von der Helmtragepflicht sind ausgenommen: (...) Führer von motorisierten Rollstühlen

Verkehrsflächen

Es darf auf Verkehrsflächen gefahren werden, die für den Fahrverkehr bestimmt sind. Es gelten die Bestimmungen für Radfahrer. Radwege müssen also, wo vorhanden, benutzt werden.

(Art. 43a Abs. 2 VRV) Rollstühle dürfen auf den für den Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Radfahrer anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. (...)

Gehbehinderte Personen dürfen auf Flächen für Fussgänger (Fussgängerzonen, Gehwege) mit angepasster Geschwindigkeit (Schrittempo) und angepasster Fahrweise (Rücksicht) fahren.

(Art. 43a Abs. 1 VRV) Nicht motorisierte Rollstühle dürfen von jedermann, motorisierte Rollstühle und Elektro-Stehroller nur von gehbehinderten Personen auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen.